GEMEINDE DOMLESCHG

Wasserreglement der Politischen Gemeinde Domleschg

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

[1] Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

[2] Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

[3] Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

[4] Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

[1] Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

[2] Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.

[3] Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

[1] Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

[2] Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

[1] Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

[2] Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

[3] Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

[4] Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Art. 5 Anschlusspflicht

[1] Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Baubehörde private Wasserversorgungen bewilligen.

[2] Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

[3] Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

[4] Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 6 Anschluss

[1] Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

[2] In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

[3] Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 7 Grundsatz

[1] Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasser-versorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, kann diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung genutzt werden.

[2] Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Reglement fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

[3] Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.

Art. 8 Abnahme

Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

Art. 9 Wasserleitungen

[1] Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.

[2] Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen. Der Schieber bildet Zugehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.

[3] Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen. Werden für Hausanschlüsse Kunststoffleitungen verwendet, müssen diese, sofern technisch machbar, elektrisch aufgetaut werden können.

[4] Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Art. 10 Druckverhältnisse

[1] Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

[2] Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

[3] Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 11 Wasserzähler

[1] In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.

[2] Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasser-kanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden.

[3] Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.

[4] Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

Art. 12 Bezugsrecht

[1] Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.

[2] Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

[3] Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 13 Wasserabgabe

[1] Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus anderen zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

[2] Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

[3] Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Art. 14 Bauwasser

Das Bauwasser wird von der Baubehörde pauschal in Rechnung gestellt.

Art. 15 Wasserverbrauch

[1] Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.

[2] Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.

[3] Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Baubehörde vorübergehende Beschränkungen.

Art. 16 Hydranten

[1] Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

[2] Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

[3] Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 17 Brunnen

[1] Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

[2] Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.

[3] Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Baubehörde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

[1] Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

[2] Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 19 Kontrolle und Behebung von Mängeln

[1] Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

[2] Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

[3] Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

[4] Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 20 Qualitätskontrolle

[1] Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

[2] Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Art. 21 Haftung

[1] Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

[2] Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

[3] Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1 Allgemeines

Art. 22 Gebührenarten

[1] Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren (Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren). Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

[2] Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

[3] Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 23 Bemessung, Veranlagung und Bezug

[1] Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren, besondere Anschluss-gebühren) und die Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Reglements veranlagt und bezogen.

[2] Die Gebührenansätze werden in einem Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Sie können via Gemeindebudget wenn nötig angepasst werden.

Art. 24 Gebührenpflicht

[1] Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

[2] Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

[3] Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2 Anschlussgebühren

Art. 25 Wasseranschlussgebühren

[1] Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Werden angeschlossene Gebäude erweitert oder erfolgt eine Zweckänderung, ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.

[2] Die Wasseranschlussgebühr bemisst sich nach der Bruttogeschossfläche, bei landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden und bei Tiefgaragen nach der Gebäudebruttogrundfläche und bei Schwimm-bädern nach dem Nettoinhalt.

[3] Nachzahlungen bei Erweiterung angeschlossener Gebäude werden auf Grund der zusätzlich geschaffenen Fläche verrechnet.

[4] Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes bemisst sich die Nachzahlung nach der Differenz zwischen den Gebührenansätzen der bisherigen und der neuen Gebäudeart.

Art. 26 Löschwassergebühr

[1] Werden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage neue Gebäude erstellt, die nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Löschwassergebühr zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für bestehende Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten. Werden gebührenpflichtige Gebäude erweitert, ist eine Nachzahlung zu leisten.

[2] Die Löschwassergebühr bemisst sich nach der gleichen Regelung wie bei den Wasseranschluss-gebühren (Art. 25).

[3] Nachzahlungen bei Erweiterung gebührenpflichtiger Gebäude werden auf Grund der zusätzlich geschaffenen Fläche verrechnet.

Art. 27 Besondere Anschlussgebühren

[1] Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.

[2] Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegen-schaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.

[3] Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindevorstands-beschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschluss- und Löschwassergebühren.

Art. 28 Veranlagung

[1] Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtige Zweckänderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Gebäudeflächen veranlagt.

[2] Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

[3] Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterung von Gebäuden werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Gebäudeflächen veranlagt.

[4] Die Löschwassergebühren für bestehende Bauten ohne Wasseranschluss, die bei Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, werden nach abgeschlossener Netzerweiterung veranlagt.

[5] Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend, legt die Baubehörde die für die Veranlagung massgeblichen Flächen auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

Art. 29 Fälligkeit und Bezug

[1] Die Wasseranschlussgebühren werden bei Erteilung der Baubewilligung der Liegenschaft zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

[2] Die Löschwassergebühren werden bei Erteilung der Baubewilligung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

[3] Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasser-versorgung fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

[4] Die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

[5] Der Gemeinde steht für Gebühren gestützt auf dieses Reglement ein gesetzliches Pfandrecht gem. Art. 131 EG zum ZGB zu.

1.3 Wasserverbrauchsgebühren

Art. 30 Grundgebühren

[1] Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke werden jährlich wiederkehrende Grundgebühren erhoben.

[2] Die Grundgebühr wird gemäss Anhang verrechnet. Sie kann via Gemeindebudget wenn nötig angepasst werden.

Art. 31 Mengengebühr

[1] Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frisch-wasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem via Gemeindebudget festgelegten Gebührenansatz in Fr. pro m^3 veranlagt.

[2] Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das bezogene Wasser von der Baubehörde nach Erfahrungswerten festgelegt.

[3] Für angeschlossene Liegenschaften ohne Wasserzähler wird die Mengengebühr pauschal erhoben.

Art. 32 Fälligkeit und Bezug

[1] Die Wassergebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

[2] In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4 Rechtsmittel

Art. 33 Einsprache

[1] Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

[2] Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest. Bei ungerechtfertigten Einsprachen ist die Verfügung kostenpflichtig.

2. Private Anlagen

Art. 34 Private Anlagen

[1] Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

[2] Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

[3] Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

[1] Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

~~[2] Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkraft-treten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Wasserverbrauchsgebühren werden erstmals für das Jahr 2015 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.~~

~~[3] Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der ehemaligen Gemeinden Almens, Paspels, Pratval, Rodels und Tomils als aufgehoben.~~

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026.

Im Namen des
GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindevizepräsidentin
Pius Giger	Ursula Tscharner

V. Anhang: Gebührentarif

Gestützt auf Art. 22 ff. des Wasserreglements werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wasseranschlussgebühren gemäss Art. 25 Wasserreglement

Gilt für	Gebührenansatz	Gebühr (exkl. MwSt.)
Alle an das Gemeinde-Werkleitungsnetz angeschlos-senen Bauten, aus-ser landwirtschaftliche Ökonomie-bauten und fest installierte Schwimm-bäder	pro m^2 Brutto-geschossfläche *	Fr. 50.-**
Landwirtschaftliche Ökonomiebauten	pro m^2 Gebäude-grundfläche	Fr. 10.-
Fest installierte Schwimmbäder	pro m^3 Nettoinhalt	Fr. 30.-

* ohne Garagen, Kellerräume, Estriche und fest installierte Schwimmbäder, Berechnung nach SIA 416

** die Wasseranschlussgebühr beträgt maximal Fr. 30‘000.00

2. Löschwassergebühren gemäss Art. 26 Wasserreglement

Gilt für	Gebührenansatz	Gebühr (exkl. MwSt.)
Alle an das Gemeinde-Werkleitungsnetz angeschlos-senen Bauten, aus-ser landwirtschaftliche Ökonomie-bauten und fest installierte Schwimm-bäder	pro m^2 Brutto-geschossfläche *	Fr. 50.-**
Landwirtschaftliche Ökonomiebauten	pro m^2 Gebäude-grundfläche	Fr. 10.-
Fest installierte Schwimmbäder	pro m^3 Nettoinhalt	Fr. 30.-

* ohne Garagen, Kellerräume, Estriche und fest installierte Schwimmbäder, Berechnung nach SIA 416

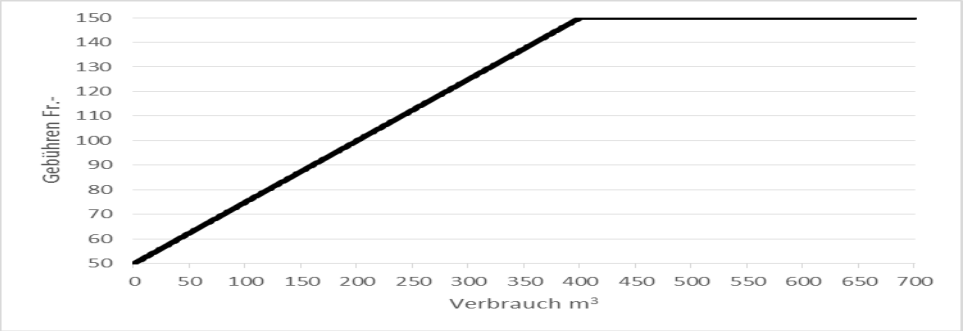
** die Löschwassergebühr beträgt maximal Fr. 30‘000.00

3. Wasserverbrauchsgebühren

3.1 Grundgebühr pro Jahr

Grundgebühr pro Wasserzähler	Gebührenansatz	Gebühr (exkl. MwSt.)
Wasserverbrauch von 0 bis 400 m^3	$\left(\frac{\text{Verbrauch in } m^3}{4}\right) + 50$	verbrauchs-ab-hängig (siehe Grafik)

Wasserverbrauch über 400 m³	pauschal	Fr. 150.-



Grundgebühr	Gebührenansatz	Gebühr (exkl. MwSt.)
Bewohnbares, an das Gemeinde-Werkleitungsnetz angeschlossenes Gebäude ohne Wasserzähler (z.B. Maiensäss)	pauschal	Fr. 50.-
Liegenschaften, welche Wasser von einer nicht an das Werkleitungsnetz angeschlossenen Quelle auf gemein-deeigenem Land beziehen (die Gemeinde haftet weder für die Qualität noch für die Quantität und leistet keinen Unterhalt)	pauschal	Fr. 20.-

3.2 Mengengebühr

Mengengebühr	Gebührenansatz	Gebühr (exkl. MwSt.)
Bezogenes Trinkwasser gemäss Wasserzähler	pro m³	Fr. -.90
Für ein an das Gemeinde-Werkleitungsnetz angeschlos-senes Gebäude ohne Wasserzähler beträgt die jährliche Mengengebühr	pauschal	Fr. 25.-

Die Ansätze für die Wassergebühren gelten ab 1. Januar 2015. Diese können, wenn nötig jährlich im Rahmen des Budgetbeschlusses angepasst werden.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026.

Im Namen des

GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindevizepräsidentin
Pius Giger	Ursula Tscharner